AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

W

Herausgeber: Hansestadt Stralsund I Der Oberbürgermeister

Nr. 1 I 34. Jahrgang I 29.01.2024



Aufruf des Oberbürgermeisters: Wahlhelfer 2024 gesucht

Liebe Stralsunderinnen und Stralsunder,

am Sonntag, den 9. Juni 2024, werden die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund sowie der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen und das Europaparlament gewählt.

In jedem der 31 Wahlbezirke sorgt ein Wahlvorstand mit in der Regel acht Wahlhelfern für den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe und zählt ab 18:00 Uhr die Stimmen aus. Weitere sieben Wahlvorstände mit je sechs Wahlhelfern zählen die per Briefwahl abgegebenen Stimmen.

Die Wahlgesetze schreiben vor, dass die Wahlvorstände mit Ehrenamtlichen zu besetzen sind. Somit ist freiwilliges Engagement unverzichtbar.

Sind Sie mindestens 16 Jahre alt, haben die deutsche bzw. eine EU-Staatsagehörigkeit und ihren Hauptwohnsitz in Stralsund, dann machen Sie mit!

Insgesamt werden für die Hansestadt Stralsund 350 Wahlberechtigte gesucht, die als Wahlvorsteher, Schriftführer, Stellvertreter oder Beisitzer am 9. Juni tätig werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt dabei je nach Funktion zwischen 40 und 90 Euro. Zur Vorbereitung auf die Aufgaben wird Informationsmaterial bereitgestellt. Voraussichtlich im Mai 2024 werden zudem Schulungen angeboten.

Anmeldungen sollen möglichst bis Mitte Februar 2024 erfolgen, wenn möglich über die Internetseite www.stralsund.de/wahlhelfer.

Sie können auch per Post an das Wahlbüro der Hansestadt Stralsund, Postfach 2145, 18408 Stralsund geschickt werden. Dann sind folgende Angaben notwendig: vollständiger Name, Anschrift der Hauptwohnung, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Telefonnummer sowie falls vorhanden, Erfahrungen als Wahlhelfer und Angaben zum Einsatzwunsch.

Für Fragen steht das Wahlbüro unter der Telefonnummer 03831 252 450 zur Verfügung.

Ich hoffe auf Ihre rege Beteiligung und danke Ihnen schon jetzt für Ihr Engagement.

Ihr Oberbürgermeister Alexander Badrow



Inhalt

Aufruf des Oberbürgermeisters: Wahlhelfer 2024 gesucht	1
Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stralsund Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024	3
Bekanntmachung "Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung der örtlichen Prüfung für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022"	4
Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	5
Öffentliche Bekantmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung	8
Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern sucht mehrere Preiserheberinnen/Preiserheber Erhebungsbeauftragte für die Hansestadt Stralsund (m/w/d)	9
Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Beschluss über die 6. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren "Horst"	10
Einwohnerzahlen Dezember 2023	13
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	14
Impressum	16



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund: https://service.stralsund.de





Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stralsund Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024

Grundsteuer A und B

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird die Grundsteuer nach den Hebesätzen des Jahres 2023 festgesetzt. Am 01.08.2023 trat die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 (Bürgerschaftsbeschluss vom 04.05.2023) in Kraft. Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A 300 von Hundert und für die Grundsteuer B 545 von Hundert. Die Hebesätze aus der Umgemeindung von Teilflächen der Gemeinde Kramerhof in das Hoheitsgebiet der Hansestadt Stralsund gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 20. November 2019 werden für die Grundsteuer A auf 300 von Hundert und für die Grundsteuer B auf 350 von Hundert festgesetzt.

- 1. Die Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBI. I S.965) in der zurzeit gültigen Fassung.
- 2. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2024 in der veranlagten Höhe festgesetzt.
 - Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen der schriftliche Grundsteuerbescheid an diesem Tage zugegangen.
- 3. Die Grundsteuer für 2024 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Fälligkeiten sind dem zuletzt bekannt gegebenen Grundsteuerbescheid unter "Fälligkeitstermine in künftigen Jahren" zu entnehmen.
- 4. Grundsteuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf unten genannte Konten der Hansestadt Stralsund einzuzahlen.
- 5. Sofern einer/m Steuerpflichtigen ein Grundsteuerbescheid im Jahr 2024 zugeht, gilt dieser Bescheid. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden Grundsteueränderungsbescheide von der Hansestadt Stralsund erlassen.
- 6. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage (Wohn-/Nutzfläche) des § 42 GrStG a. F. Die Eigentümer gemäß § 44 Abs. 3 GrStG a. F. haben zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich (bis 31.12.2024) eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke sind im Internet unter www.stralsund.de erhältlich und bis zum 15.02.2024 einzusenden. Haben sich seit der letzten Anmeldung keine Änderungen z. B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten oder Schaffung von Stellplätzen ergeben, genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann, wie im Vorjahr, unverändert zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, 18439 Stralsund oder jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters eingelegt werden.

Zweitwohnungssteuer

- 1. Gemäß der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.12.2016 beträgt der Steuersatz 10 % des jährlichen Mietaufwandes.
- 2. Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 erfolgt gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).
- 3. Für alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.
 - Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen der schriftliche Zweitwohnungssteuerbescheid an diesem Tage zugegangen.
- 4. Die Zweitwohnungssteuer wird mit den in den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Fälligkeiten sind dem zuletzt bekannt gegebenen Zweitwohnungssteuerbescheid unter "Fälligkeitstermine in künftigen Jahren" zu entnehmen.



- 5.Zweitwohnungssteuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf unten genannte Konten der Hansestadt Stralsund einzuzahlen.
- Sofern einer/m Steuerpflichtigen ein Zweitwohnungssteuerbescheid im Jahr 2024 zugeht, gilt dieser Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zweitwohnungssteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, 18439 Stralsund oder jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters eingelegt werden.

Hinweise:

Konten der Hansestadt Stralsund

 Sparkasse Vorpommern
 IBAN: DE35 1505 0500 0100 0505 81
 BIC: NOLADE21GRW

 Pommersche Volksbank eG
 IBAN: DE14 1309 1054 0000 0540 70
 BIC: GENODEF1HST

 Deutsche Bank Berlin
 IBAN: DE87 1307 0000 0260 0971 00
 BIC: DEUTDEBRXXX

Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)

Vordrucke sind unter www.stralsund.de SEPA-Lastschriftmandat abrufbar.

Stralsund, 25.01,2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister

Bekanntmachung

"Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung der örtlichen Prüfung für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022"

§ 3 Absatz 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V verpflichtet den Rechnungsprüfungsausschuss zur Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft. Der "Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung der örtlichen Prüfung für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022" wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft auf der Sitzung am 14.12.2023 zur Kenntnis gegeben.

Das Ziel der Berichterstattung besteht in der transparenten Darstellung der vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt im Auftrag der Bürgerschaft wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Prüfung entsprechend dem Kommunalprüfungsgesetz M-V und damit Ausübung der Kontrollpflicht über die Verwaltung.

Der Tätigkeitsbericht wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Werktage im Büro des Präsidenten der Bürgerschaft/Gremiendienst der Hansestadt Stralsund, Rathaus, Alter Markt in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 15.12.2023

Peter Paul

Präsident der Bürgerschaft



Jahresabschluss 2022 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH

 Der Jahresabschluss 2022 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die GdW Revision AG Hamburg geprüft und am 16. Juni 2022 mit einem Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stralsund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegen-stehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche
 falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches
 Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner
 Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft zur Finanzierung des neuen Geschäftszweigs "MakerPort" Zuwendungen vom Landesamt für Gesundheit und Soziales aus dem Europäischen Sozialfonds und vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V erhalten hat. Für das Geschäftsjahr 2023 plant die Gesellschaft die Inanspruchnahme von in Aussicht gestellten Zuwendungen in Höhe von T€ 337,5.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Berlin, den 16. Juni 2023

GdW Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

> gez. Gerisch Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 16. November 2023 auf die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung des Prüfungberichtes des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 hingewiesen.
- III. Der Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 16.10.2023 folgende Beschlüsse gefasst:
 - Der von der GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 30.266,35 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 965.089,00 Euro, sowie der Lagebericht des Geschäftsführers wird festgestellt.
 - 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 30.266,35 Euro wird mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.
- IV. Der Jahresabschluss 2022 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 15.12.2023

gez. Peter Fürst Geschäftsführer



Öffentliche Bekantmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung

Mit Wirkung vom 22.11.2023 hat der Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH folgende Zusammensetzung:

Herr Marc Quintana Schmidt

Kiebenhieberstraße 2a, 18439 Stralsund Aufsichtsratsvorsitzender; Rechtsanwalt

Herr Richard Kinder

Mönchstraße 11, 18439 Stralsund Stellvertreter; Steuerberater

Herr Detlef Lindner

Fährstraße 7, 18439 Stralsund Beamter

Herr Frank Fanter

Majakowskistraße 7, 18435 Stralsund Unternehmer

Herr Christian Binder

Scheelestraße 16, 18439 Stralsund Teamleiter Dialogmarketing

Herr Egbert Präkels

Heinrich-Lietz-Straße 26, 18437 Stralsund Sachverständiger

Frau Susanne Lewing

Tribseer Damm 58c, 18437 Stralsund Stadtteilkoordinatorin

Stralsund, 18.01.2024

gez. Ariane Kroß Geschäftsführerin



Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern sucht mehrere Preiserheberinnen/Preiserheber Erhebungsbeauftragte für die Hansestadt Stralsund (m/w/d)

Nr.01/2024 | 05.01.2024 | StatA MV | LAiV - Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern

Der Verbraucherpreisindex der amtlichen Statistik misst die durchschnittliche Preisentwicklung der Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen. Die Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahreszeitraum ist als Inflationsrate bekannt.

Ein Teil der Verbraucherpreise wird auch in den Einzelhandels-Geschäften in Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern (StatA M-V) setzt dazu in elf Städten des Landes 35 Preiserheberinnen und Preiserheber als sogenannte Erhebungsbeauftragte ein.

Aktuell sucht das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern

für die Hansestadt Stralsund Erhebungsbeauftragte (m/w/d).

Preiserheberinnen und Preiserheber gehen monatlich in vorher festgelegte Geschäfte und beobachten vor Ort die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Dienstleistungen und sammeln weitere Informationen zu den erhobenen Waren.

Mit einem zur Verfügung gestellten Tablet-PC werden die Daten erfasst und zu einem bestimmten Rückmeldetermin – in der Regel 20. Kalendertag – an das StatA M-V übermittelt. Der Zeitaufwand hängt von der Anzahl der übernommenen Geschäfte und vom Umfang der zu erhebenden Preise ab. Die Zeitaufteilung ist flexibel.

Voraussetzung für die Tätigkeit sind: Interesse an der Entwicklung von Preisen und Sicherheit im Umgang mit einem Tablet-PC. Erwartet werden ein freundliches Auftreten sowie zuverlässiges und gewissenhaftes Arbeiten. Erhebungsbeauftragte werden verpflichtet, das Statistikgeheimnis zu wahren. Preiserheberinnen und Preiserheber werden in diese verantwortungsvolle Aufgabe umfassend eingewiesen und von Mitarbeiterinnen des StatA M-V unterstützt.

Das StatA M-V zahlt den Preiserheberinnen und Preiserheber die im Rahmen eines Werkvertrages im Auftrag des Amtes tätig sind, eine Aufwandsentschädigung.

Interesse? Dann richten Sie Ihre kurze Bewerbung bitte umgehend an:

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern FB 410a – Verbraucherpreise – Postfach 12 01 35 19018 Schwerin

oder per E-Mail an: preise@statistik-mv.de.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Gabriele Koblin telefonisch unter 0385 588-56782 oder per E-Mail: preise@statistik-mv.de.



Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az.: 33259/5433.31/Horst

Beschluss über die 6. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren "Horst"

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I. S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit dem § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I. S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens "Horst", Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, wird hiermit geändert.

II.

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung: Segebadenhau

Flur: 2

Flurstück: 173/2; 173/6

Folgendes Flurstück wird dem Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung: Griebenow

Flur: 1 Flurstück: 21

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt 2 m².

Das neue Verfahrensgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte orange gekennzeichnet.

Die zugezogenen Flächen sind blau, die auszuschließenden Flächen rot dargestellt.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der "Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Horst" mit Sitz in Sundhagen. Diese ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.



IV

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem

Vermessungsbüro Golnik & Partner Lise-Meitner-Ring 7, 18059 Rostock

anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die o.g. beliehene Stelle (Vermessungsbüro Golnik & Partner) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der o.g. beliehenen Stelle (Vermessungsbüro Golnik & Partner)

- 1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die o.g. beliehene Stelle (Vermessungsbüro Golnik & Partner) kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbeständen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Die Flurstücke 173/2 und 173/6, Flur 2, Gemarkung Segebadenhau sollten mit dem 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossen werden, da diese außerhalb des bereits festgestellten Verfahrensumrings liegen. Auf Grund eines Schreibfehlers ist dies fehlgeschlagen, so dass der Ausschluss mit diesem Beschluss nachzuholen ist.

Das Flurstück 21, Flur 1, Gemarkung Griebenow befindet sich innerhalb des Verfahrensgebietes, wurde jedoch bisher nicht zum Verfahren hinzugezogen. Mit diesem Beschluss erfolgt die Hinzuziehung des Flurstücks.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, den 22.01.2024

Im Auftrag

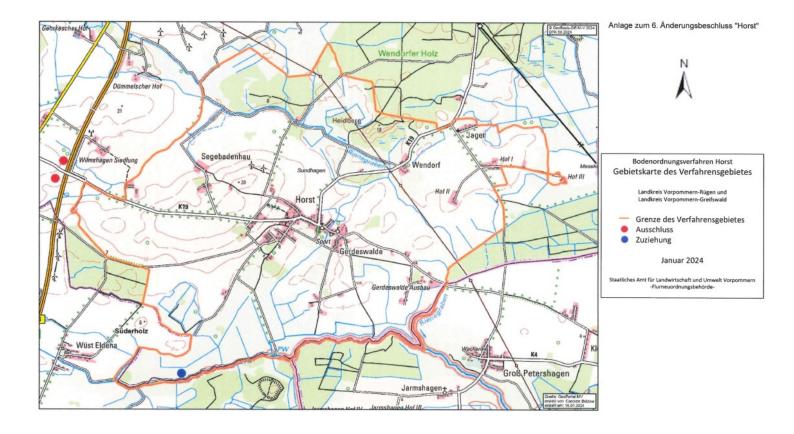
gez. Garbers LS Abteilungsleiter Integrierte ländliche Entwicklung

<u>Ausgefertigt:</u> Stralsund, 24.01.2022 Im Auftrag

gez. Klatt LS









Einwohnerzahlen Dezember 2023

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	30.12.2023
Einwohner insgesamt	59 612
Männlich	28 855
Weiblich	30 757
Einwohner nach Altersgruppen	
unter 15 Jahre	7 238
15 bis unter 65 Jahre	36 015
65 Jahre und älter	16 359
Einwohner in Stadtgebieten	
Altstadt	6 229
Knieper	24 607
Tribseer	10 459
Franken	6 755
Süd	4 639
Lüssower Berg	241
Langendorfer Berg	326
Grünhufe	6 356
Einwohner nach Staatsangehörigkeit	
Deutsch	54 324
Nicht Deutsch	5 288

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 31.12.2023
Geburten	341
Sterbefälle	926
Zuzüge	3 658
Fortzüge	2 981
Umzüge innerhalb der Stadt	3 650

Hinweise:

Die Angaben stammen aus dem Einwohnermelderegister der Hansestadt Stralsund. Die Auswertung erfolgt am Anfang eines Monats zum letzten Tag des Vormonats. Nachträgliche An-/Abmeldungen können zu Abweichungen führen. Alle Angaben sind vorläufig. Sie können von den amtlichen Einwohnerzahlen abweichen. Amtliche Einwohnerzahlen stehen nach einer Wartezeit von 6 Monaten zur Verfügung.

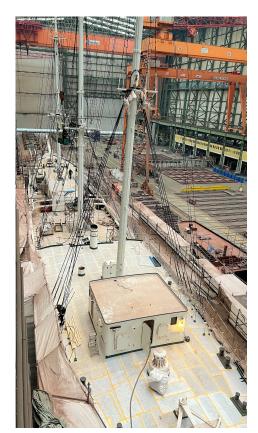
Weitere Informationen unter www.stralsund.de/buerger/rathaus/statistik



Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Sichtbare Fortschritte bei Sanierung

"Gorch Fock 1" hat ihre drei Masten wieder



In der großen Schiffbauhalle der Volkswerft Stralsund wurden in diesen Tagen die Masten der "Gorch Fock I" montiert. Eine Spezialfirma für Riggarbeiten auf Großseglern komplettiert in den kommenden Tagen die Takelage.

Weiterhin laufen zur Zeit die Konservierungsarbeiten im Inneren und an der Außenhaut des Schiffes. Dazu erhält die "Gorch Fock I" im Überwasserbereich den typischen weißen Farbanstrich.

Zur Saison 2024 wird das Schiff wieder seinen Liegeplatz im Stralsunder Hafen einnehmen und für Besichtigungen öffnen.

Weitere Informationen:

https://www.stralsund.de/investoren/volkswerft/

Sprechtage der Stralsunder Beauftragten für Menschen mit Behinderungen



Die Stralsunder Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Petra Breuer, bietet Sprechzeiten zu Fragen rund um die Thematik des barrierefreien Bauens, der Schwerbehinderung und der gesellschaftlichen Teilhabe an.

Interessenten können zu folgenden Terminen ohne Voranmeldung in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr in der Badenstraße 17, Amt für Planung und Bau, Raum 2.26 Beratung erhalten:

23. Februar 2024

22. März 2024

26. April 2024

24. Mai 2024

21. Juni 2024

Zudem können individuelle Termine vereinbart werden per Telefon unter 03831 - 252 821 oder per E-Mail: behindertenbeauftragte@stralsund.de



Arbeitskräftesuche in Stralsund

Unternehmensbesuch: Die Nadel im Heuhaufen mit viel frischer Luft



regiocom-Standortleiter Zoran Ignjatovic (I.) und Oberbürgermeister Alexander Badrow im Foyer des Telekommunikationsunternehmens in Stralsund

Beim Öffnen der Tür zu regiocom erinnert sich Oberbürgermeister Alexander Badrow, dass er schon einmal hier war. Im Frühjahr 2021 war es, als das vorherige Unternehmen sagte, wir machen Stralsund zu. Die Folge wäre damals gewesen, dass 250 Frauen und Männer auf der Straße gesessen hätten. Damals erkundigte sich der Oberbürgermeister danach, was die Stadt tun könne, um die Arbeitsplätze zu erhalten.

Heute, knapp drei Jahre später, konnte er sich davon überzeugen, dass es richtig war, dass regiocom – einer der großen deutschen Dienstleister im Call-Center-Bereich – den Standort in Stralsund komplett übernommen hatte. Über 200 Arbeitsplätze wurden so erhalten und gelten heute als gefestigt. Und das Ziel sind sogar 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aktuell könnten auf einen Schlag sofort 30 bis 40 weitere Spezialisten für Telekommunikation eingestellt werden, um dann nach und nach weiter aufzustocken.

Denn: Im Land hat sich herumgesprochen, dass der Stralsunder regiocom-Standort eine sehr gute Qualität liefert. Das Hochdeutsch der Norddeutschen spielt dabei natürlich eine große Rolle.

Verteilt über inzwischen fünf Länder hat regiocom mittlerweile über 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an mehr als 20 Standorten. Der Dienstleister, der unter anderem für führende Energie-, Telekommunikations- und Verkehrsunternehmen arbeitet, expandiert weiter und hat gerade ein weiteres Büro in der Türkei eröffnet.

Für den Stralsunder Standortleiter ist die Stadt am Sund "die Nadel im Heuhaufen". "Als ich gefragt wurde, ob ich von Düsseldorf an den Strelasund wechseln will, brauchten meine Frau und ich genau 20 Sekunden, um uns zu entscheiden", erinnert sich Zoran Ignjatovic. "Denn", hebt er hervor, "die wunderbaren Strände direkt vor der Haustür sind unschlagbar, dazu die frische Luft", erinnert er sich an eine Autofahrt von Düsseldorf nach Stralsund nonstop. Nach dem Ausstieg aus dem Auto war der Unterschied sofort zu spüren. Aber nicht nur das macht Stralsund für ihn sehr lebenswert. "Die Lebensqualität hier ist einfach unbezahlbar."

Mit Blick auf den Standort Stralsund betont er: "Wir wollen weiter wachsen". Aber: Mittlerweile ist die Situation die, dass Aufträge nicht angenommen werden können: "Die Nachfrage ist groß und wir müssen so manches Mal passen, weil Arbeitskräfte fehlen."

Deshalb startet regiocom in diesem Jahr eine Initiative mit der Stadt als Partner, um auf Stralsund nicht nur aufmerksam zu machen, sondern Arbeitskräfte für Unternehmen vor Ort in Stralsund zu gewinnen.

"Als ich 2008 als Oberbürgermeister angefangen habe, hatten wir in Stralsund noch eine Arbeitslosigkeit von fast 18 Prozent und mussten zusehen, dass wir die Leute in Lohn und Brot bringen. Heute haben sich die Vorzeichen verkehrt und wir unterstützen jegliche Initiative, die dazu führt, Fachkräfte an den Strelasund zu lotsen – sei es mit überregionalen Kampagnen oder mit unserem täglichen Tun, unsere Stadt immer noch ein bisschen schöner zu machen", resümierte Alexander Badrow am Ende seines Besuches bei regiocom.



WINTERFERIEN im STRALSUND MUSEUM

Winteratelier und Lesung in der Museumswerkstatt



Am 7. Februar liest "Bücherfrau" Katrin Hoffmann für Kinder aller Altersgruppen zauberhafte Wintergeschichten aus dem reichhaltigen Sortiment der Strandläufer Verlagsbuchhandlung. Katrin Hoffmann setzt sich bereits seit Jahren für die Leseförderung ein, betreibt mit ihrem Mann den Buchladen im Museumshaus Mönchstraße 38 und ist mit vielen neuen Geschichten und alten Bekannten zu Gast in der Museumswerkstatt

Datum:

Mittwoch, 7. Februar, 14 Uhr

Der Eintritt ist frei, um Anmeldung bittet das STRALSUND MUSEUM bis zum 6. Februar

Ort:

Museumswerkstatt, Am Katharinenberg 35, 3. Obergeschoss.

Erich Kliefert "Alter Markt im Winter", 1940, STRALSUND MUSEUM

Mit dem offenen Ferienatelier **"Winterzauber in der Stadt"** richtet sich das STRALSUND MUSEUM am Samstag, den 10. Februar an Familien, die in den Winterferien zuhause bleiben oder in Stralsund ein paar Urlaubstage verbringen. Was macht ihn aus, den ganz besonderen Zauber des Winters in und um die Hansestadt Stralsund?

Inspiriert von der Natur und den Farben des Winters und der Vorfreude auf den Frühling werden Schneeflocken und bunte Pompons aus verschiedenen Materialien sowie ein von der Stadtgeschichte inspiriertes Memory-Spiel hergestellt.

Datum: Samstag, 10. Februar, 14 bis 16 Uhr

Kosten: 4 Euro / Kind

Ort: Museumswerkstatt, Am Katharinenberg 35, 3. Obergeschoss

Das Ferienatelier "Winterzauber in der Stadt" ist in den Ferien für Hortgruppen buchbar und eine Lesung mit Katrin Hoffmann für Hortgruppen findet am 14. Februar um 10.30 Uhr statt. Für weitere Informationen und Anmeldung ist Dr. Eirini Vasilopoulou im STRALSUND MUSEUM unter Tel. 03831 253616 sowie unter museum@stralsund.de erreichbar.

Weitere Ferienangebote finden Sie hier: www.stralsund.de/familienbuendnis

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110 **Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund <u>www.stralsund.de</u> in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schilletraße 5.7 und in der Stadthibliothek, Badenstraße 13. zur kestenlesen Einsicht oder Mitsehme aus

Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der "Ostsee-Zeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen.